



3.12.2009

EDITORIAL

IN DIESER
AUSGABE:**NEUERUNGEN BEIM
LEISTUNGSSORT VON
DIENSTLEISTUNGEN IN DER
UMSATZSTEUER AB 2010** 1-3**ARBEITSMARKTPAKET II** 4**HÖHERE LOHNEBENKOS-
TEN BEI FREIEN DIENST-
VERTRÄGEN** 4**STÉUERCHECKLISTE** AN-
HANG**Das DSW-Team
wünscht Ihnen einen
schönen Advent!****INTERNES****Buchhaltungsanlieferung im Dezember**

Wir ersuchen Sie, uns die Unterlagen für 11/09 möglichst bald zu übermitteln, damit wir die rechtzeitige Fertigstellung gewährleisten können.

Lohnverrechnung 12/2009

Die Dezemberabrechnungen werden wir Ihnen so weit wie möglich noch vor dem Heiligen Abend übermitteln.

Unsere Kanzlei ist auch zwischen den Feiertagen besetzt.

So schnell vergeht ein Jahr - schon wieder ist Advent und neben den diversen vorweihnachtlichen Aktivitäten sollen wir Unternehmer auch noch den nahenden Jahresabschluss im Auge behalten. Als kleine Hilfestellung dazu wollen wir mit unserer schon bewährten Steuer-Checkliste (im Anhang) einen Überblick über die noch vor Jahresende möglichen Gestaltungsspielräume und notwendigen Erledigungen verschaffen. Bitte beachten Sie auch die umsatzsteuerlichen Änderungen, welchen wir den Hauptteil unserer Ausgabe widmen. Die beigeflossene Tabelle soll Ihnen (und uns) bei der Lösung von Zuordnungsproblemen behilflich sein.

**NEUERUNGEN BEIM
LEISTUNGSSORT VON DIENSTLEISTUNGEN IN
DER UMSATZSTEUER AB 2010**

Das von der EU verabschiedete Mehrwertsteuerpaket hat hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Ortes bei Dienstleistungen einen grundlegenden Wechsel zum Empfängerortprinzip mit sich gebracht. Die Regelungen, welche ab 1.1.2010 gelten, umfassen sonstige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Durch diese Neuregelung sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, die gemeinschaftsweit Dienstleistungen erbringen.

Die Neuregelung für sonstige Leistungen bestimmt, dass **sonstige Leistungen im Business to Business Bereich (B2B)** an dem Ort ausgeführt werden, **von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt**. Das Empfängerortprinzip gilt auch bei nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit einer UID-Nummer (z.B. bei einer Gemeinde mit UID-Nummer). Der österreichische Unternehmer, der seine Dienstleistung im Ausland durchführt, verrechnet demnach keine österreichische Umsatzsteuer mehr. Sofern

sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer erbracht werden – also im **Business to Consumer Bereich (B2C)** – kommt es zu keiner Änderung, d.h. dass die Leistung auch weiterhin **an dem Ort** erbracht wird, **von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt**. Hieraus lässt sich schließen, dass dem Nachweis des Empfängers über die unternehmerische Tätigkeit entscheidende Bedeutung zukommt. Der ausländische Unternehmer muss also mittels UID-Nummer seine unternehmerische Tätigkeit nachweisen, damit der Umsatzsteuersatz seines Landes angewendet wird. Im umgekehrten Fall heißt dies aber auch, dass der österreichische Unternehmer, der eine Dienstleistung aus dem Ausland bezieht, der österreichischen Umsatzsteuer unterworfen ist. Dem umstrittenen PKW-Cross-Border Leasing aus Deutschland ist somit endgültig der Riegel vorgeschoben, da spätestens ab 2010 der Empfängerort Österreich ist und somit das Vorsteuerabzugsverbot im Zusammenhang mit PKWs in Österreich greift.

FORTSETZUNG: NEUERUNG BEIM LEISTUNGORT VON DIENSTLEISTUNGEN IN DER UMSATZSTEUER 2010

Die Neuregelung vereinfacht auf den ersten Blick die prinzipielle Regelung des Leistungsorts bei sonstigen Leistungen. Leider bestehen aber auch weiterhin zahlreiche Ausnahmen von der Grundregel. Zum Teil werden die bisher bestehenden Ausnahmen, wie z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen, etc. beibehalten. Andererseits werden auch neue Leistungsregeln eingeführt, wie z.B. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Speisen und Getränken und bei Beförderungsleistungen.

Für grenzüberschreitende Lieferungen (→ Warenbewegung) ändert sich nichts.

Ausweitung der „Zusammenfassenden Meldung“

Neben Änderungen verbunden mit dem Leistungsort ist es auch zu einer Ausweitung der „Zusammenfassenden Meldung“ gekommen. Bisher war es notwendig innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedsstaaten der EU in einer monatlichen „Zusammenfassenden Meldung“ bekannt zu geben. Ab 1.1.2010 müssen nun auch Dienstleistungen, für welche es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, in die „Zusammenfassende Meldung“ aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist so-

wohl die eigene UID-Nummer, als auch jene der Leistungsempfänger anzugeben. Die dargestellten Änderungen sollen die umsatzsteuerliche Handhabung bei sonstigen Leistungen innerhalb der EU wesentlich erleichtern und zudem für wettbewerbsfreundlichere Bedingungen innerhalb der EU sorgen. Allerdings wird dieser Vorteil durch weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten eingeschränkt. Eine rechtzeitige Vorbereitung der Unternehmen auf die erweiterten Meldepflichten scheint unabdingbar.

Ort der sonstigen Leistung

	an Unternehmer	an Nichtunternehmer
Generalklausel	Empfängerort (§3a Abs. 6)	Unternehmerort (§3a Abs. 7)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (§3a Abs. 9)	
Personenbeförderung	Beförderungsstrecke (§3a Abs. 10)	
Güterbeförderung (exkl. ig)	Empfängerort (§3a Abs. 6) bisher: Beförderungsstrecke	Beförderungsstrecke (§3a Abs. 10)
ig Güterbeförderung	Empfängerort (§3a Abs. 6) bisher: Abgangsort, mittels UID Verlagerung möglich	Abgangsort (Art 3a Abs. 1)
Kunst, Wissenschaft, Unterricht, Sport etc.	Tätigkeitsort (§3a Abs. 11 lit. a))	
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (§3a Abs 6) bisher: Tätigkeitsort, mittels UID Verlagerung möglich	Tätigkeitsort (§3a Abs. 11 lit. b))
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (§3a Abs 6) bisher: Tätigkeitsort, uU mittels UID Verlagerung möglich	Tätigkeitsort (§3a Abs. 11 lit. c))

Ort der sonstigen Leistung

	an Unternehmer	an Nichtunternehmer
Restaurant- und Verpflegungsleistungen	Tätigkeitsort (§3a Abs. 11 lit. d)) bisher: Unternehmerort	
Restaurant und Verpflegung bei ig Personenbeförderung	Abgangsort (Art 3a Abs. 3) bisher: Unternehmerort	
Kurzfristvermietung von Beförderungsmitteln	Übergabeort (§ 3a Abs. 12)	
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Empfängerort (§3a Abs. 6)	Empfängerort (§3a Abs. 13 lit. a))
Katalogleistungen an EU-Kunden (exkl. elektronische)	Empfängerort (§3a Abs. 6)	Unternehmerort (§3a Abs. 7 bzw. §3a Abs. 15 Z2)
Elektronische Dienstleistungen durch Drittlandsunternehmer an EU-Kunden	Empfängerort (§3a Abs. 6)	Empfängerort (§3a Abs. 13 lit. b))
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	wie Katalogleistung Ausnahme: Verlagerung durch VO 383/2003 ins Inland	wie Katalogleistung Ausnahme: Verlagerung durch VO 383/2003 ins Inland
Vermietung von Beförderungsmitteln durch Drittlands-Unternehmer	Inland, wenn Nutzung oder Auswertung im Inland (§3a Abs. 15 Z 1)	
Katalogleistungen iSd §3a Abs. 14 Z 1 bis 13 von Drittlands-Unternehmern an KÖR als Nichtunternehmer		Inland, wenn Nutzung oder Auswertung im Inland (§3a Abs. 15 Z 2)
Besorgungsleistungen	Gleiche Regeln wie für besorgte Leistung (§3a Abs. 4)	
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (§3a Abs. 6) bisher: Abgangsort, mittels UID Verlagerung möglich	Ort des vermittelten Umsatzes (§3a Abs. 8)

ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE NEUERUNGEN

ARBEITSMARKTPAKET II 2009

Das von den Sozialpartnern ausgehandelte Paket sieht eine zusätzliche **Stützung des Arbeitsmarktes** im Ausmaß von 400 Mio. € bis zum Jahr 2013 vor. Neben einer Eindämmung der Arbeitslosenrate wird auch angestrebt, Arbeitnehmer bzw. Arbeitssuchende beim Erwerb **zusätzlicher Qualifikationen** zu unterstützen.

Altersteilzeit: Das **Mindestzugangsalter** bleibt **2010** wie bisher mit **53 Jahren für Frauen und 58 für Männer** bestehen. Ab 2011 wird die Altersgrenze wieder jährlich bis zum „endgültigen“ Zugangsalter von 55 bzw. 60 Jahren um ein halbes Jahr angehoben. Für Neufälle wird die **kontinuierliche Arbeitszeitreduktion** gegenüber der Blockzeitvereinbarung **begünstigt**, da bei der kontinuierlichen Reduktion 90% des zusätzlichen Aufwands vom AMS gedeckt werden und beim Blockzeitmodell nur 55%.

Bildungskarenz: seit 1.8.2009 kann eine geförderte Bildungskarenz bereits bei einer ununterbrochenen **Mindestbeschäftigungsdauer** von **sechs Monaten** vereinbart werden. Die **Mindestdauer** für die Bildungskarenzzeit wurde von drei auf **zwei Monate** herabgesetzt. Die Höchstdauer von 12 Monaten blieb unverändert. Diese Neuregelung ist bis 31.12.2011 befristet.

Kurzarbeit: Die Gesamtdauer für die Kurzarbeitsbeihilfe wurde von bisher 18 Monaten auf **24 Monate** ausgedehnt. Zudem erhöht sich die Beihilfe ab dem 7. Monat um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Bruttolohn des Dienstnehmers und der Beitragsgrundlage der vor Beginn der Kurzarbeit zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge

zur Sozialversicherung. Diese Maßnahme ist mit 1.7.2009 in Kraft getreten und bis 31.12.2012 befristet.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag: der Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wird ab dem 1.9.2009 erst bei Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben eintreten (bisher 57. Lebensjahr).

HÖHERE LOHNNEBENKOSTEN BEI FREIEN DIENSTVERTRÄGEN

Im Zuge des am 17.6.2009 beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2009 ist es zu wesentlichen Änderungen bei den freien Dienstnehmern gekommen.

Ab 2010 muss der Auftraggeber für freie Dienstnehmer sowohl die 3%ige **Kommunalsteuer** als auch den 4,5%igen **Dienstgeberbeitrag (DB)** entrichten.

Falls der Auftraggeber Mitglied der Wirtschaftskammer ist, fällt auch der **Zuschlag zum DB** an.

Hintergrund dieser Regelung, die eine **Verteuerung** bei den Lohnnebenkosten von **circa 8%** bewirkt, ist es, eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern herzustellen.

Freien Dienstnehmern steht nämlich ab 2010 – wie allen Selbständigen – der 13%ige Gewinnfreibetrag offen, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende (vorteilhafte) Steuerbelastung bewirken soll.

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon: +43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**DIE STEUERBERATUNGSKANZLEI
MIT DEM PERSÖNLICHEN SERVICE**